

Beschluss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt/Main
T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-
boerse.com
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren

gegen

1.

und

2

und

3.

- Beteiligte zu 1. -

- Beteiligter zu 2. -

- Beteiligter zu 3. -

Empfangsbevollmächtigter:

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland,
vertreten durch die Geschäftsführer,
Börsenplatz 4,
60313 Frankfurt am Main

wegen Verstößen gegen Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 Handelsbedingungen (Crossing-Regeln)

Az.: A 2021/47

hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch

die Vorsitzende

und

die Beisitzer und

nach Beratung im schriftlichen Verfahren am 7. Februar 2022 entschieden:

1. a. **Die Beteiligte zu 1.** wird für die unter der **Händler- ID des Beteiligten zu 2.** xxxxx TRD001 am 18. Juni 2021 in der Zeit von 10.53 bis 10.59 und um ca. 12.20 Uhr Uhr eingegebenen 4 Trade-Requests mit jeweils 100 Kontrakten im Eurex Produkt OGBL JUL21 16950 PUT ohne anschließende entsprechende Aufträge insgesamt mit einem **Ordnungsgeld von insgesamt 2000,00 Euro** (i. W. zweitausend Euro)
und
 - b. für den unter der **Händler-ID des Beteiligten zu 2.** xxxxx TRD001 am 24. Juni 2021 um ca.10.46 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 100 Kontrakten in den Eurex Produkten OGBL AUG21 16300 PUT ohne anschließenden entsprechenden Auftrag mit einem **Ordnungsgeld von 500,00 Euro** (i. W. fünfhundert Euro)
und
 - c. für die unter der **Handler-ID des Beteiligten zu 3.** xxxxx TRD002am 18. Juni 2021 um ca. 9.54 eingegebenen Trade-Requests bzgl. 10 Kontrakten im Eurex Produkt SNW 8800 CALL JUN21 und um ca. 11.33 Uhr eingegebenen Trade Request bzgl. 10 Kontrakte im Eurex Produkt OESB 850 PUT AUG21 ohne anschließende weder fristgemäße noch entsprechende Aufträge mit einem **Ordnungsgeld von 200,00 Euro** (i. W. zweihundert Euro)
und
 - d. für den unter der **Handler-ID des Beteiligten zu 3.** xxxxx TRD002am 18. Juni 2021 um ca. 11.18 Uhr eingegebenen Trade Request bzgl. 10 Kontrakten im Eurex Produkt OESB 850 PUT AUG21 und für den am 29. Juni 2021 um 12.19 Uhr eingegebenen Trade-Request bzgl. 5000 Kontrakte im Eurex Produkt OESB 875 PUT JUL21 ohne fristgerechten anschließenden entsprechenden Auftrag mit einem **Ordnungsgeld von 2600,00 Euro** (i. W. zweitausendsechshundert Euro)
belegt.
2. **Der Beteiligte zu 2.** wird für die Verstöße unter 1.a. mit einem **Ordnungsgeld von 1000,00 Euro** (i. W. eintausend Euro)
und

für die Verstöße unter **1.b.** mit einem
Ordnungsgeld von 200,00 Euro
(i. W. zweihundert Euro)
belegt.

3. Der Beteiligte zu 3. wird für die Verstöße unter **1.c.** mit einem
Ordnungsgeld von 100.00 Euro
(i. W. einhundert Euro)
und

für die Verstöße unter **1.d.** mit einem
Ordnungsgeld von 1000.00 Euro
(i. W. eintausend Euro)
belegt.

4. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner zu tragen.

Des Weiteren hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
die Vorsitzende

am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 6 000,00 Euro (i. W. sechstausend Euro) festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist das Handelsverhalten von Händlern der Beteiligten zu 1. am 18., 24. und 29. Juni 2021 in den Eurex Produkten OGBL 16950 PUT JUL21, OGBL 16300 PUT AUG21, SNW 8800 CALL JUN21, OESB 850 PUT AUG21 und OESB 875 PUT JUL21.

An diesen Tagen erfolgten Eingaben von Trade-Requests, für die die Handelsbedingungen der Eurex Deutschland (HB) in Ziffer 2.6 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 und Satz 4 nähere Regelungen zu den Voraussetzungen enthalten. Danach ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden entsprechenden Auftrag unzulässig. Zudem bestimmt Abs. 3 Satz 3 Eingabezeitfenster für den auf einen Trade-Request folgenden Auftrag.

Die Handelsteilnehmerin zu 1. ist seit 23. Dezember 2020 zum Börsenhandel an der Eurex unter der Member-ID: xxxxx zugelassen.

Am 31. Dezember 2020 wurde der Beteiligte zu 2. unter der Händler-ID xxxxx TRD001 und der Beteiligte zu 3. unter der Händler-ID xxxxx TRD002 zugelassen. Gegen keinen der Beteiligten war bisher ein Sanktionsverfahren anhängig.

Der Handelsüberwachungsstelle (HÜSt.) fielen im Rahmen von routinemäßigen Überprüfungen eine Reihe von Trade-Requests auf, die möglicherweise nicht im Einklang mit Ziffer 2.6. Abs. 3 HB gestanden haben.

Gegenstand waren die folgenden Trades:

Cross Request					
Day	Time	Product	Member ID	Trader ID	Cross Request Size
2021-06-18	09:54:10.466	SNW JUN21 8800 CALL	xxxxx	TRD002	10
2021-06-18	10:53:36.352	OGBL JUL21 16950 PUT	xxxxx	TRD001	100
2021-06-18	10:53:46.043	OGBL JUL21 16950 PUT	xxxxx	TRD001	100
2021-06-18	10:59:21.953	OGBL JUL21 16950 PUT	xxxxx	TRD001	100
2021-06-18	11:18:12.738	OESB AUG21 850 PUT	xxxxx	TRD002	10
2021-06-18	11:33:58.730	OESB AUG21 850 PUT	xxxxx	TRD002	10
2021-06-18	12:20:18.799	OGBL JUL21 16950 PUT	xxxxx	TRD001	100
2021-06-24	10:46:42.431	OGBL AUG21 16300 PUT	xxxxx	TRD001	100
2021-06-29	12:19:50.347	OESB JUL21 875 PUT	xxxxx	TRD002	5000

Mit Auskunftersuchen vom 10. August 2021 ersuchte die HÜSt. unter Beifügung der tabellarischen Auflistung um Stellungnahme.

Die Beteiligte zu 1. legte mit Schreiben vom 18. August 2021 dar, bzgl. des Händlers sei festgestellt worden, dass dieser bei der Verwendung der GUI nicht die gebotene Sorgfalt walten lassen, was zu Fehlern geführt habe. Er habe am 18. und 24. Juni 2021 versehentlich den falschen Button gewählt, da im Eurex-GUI die Optionen QR und CR nebeneinander lägen.

Herr habe am 18. Juni 2021 die Crossings innerhalb der Frist von 61 Sekunden durchgeführt. Am 29. Juni 2021 sei der Cross-Request um 12.19.50 Uhr eingereicht und um 12.20.53 Uhr seien 5000 Lots gekreuzt worden, womit die erforderliche 61 Sekunden-Schwelle nur um etwa 2 Sekunden überschritten worden sei.

Mit Schreiben vom 23. September 2021 unterrichtete die HÜSt. die Geschäftsführung der Eurex über die nach ihrer Auffassung vorliegenden Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 HB. Der Börsenhändler habe in 5 Fällen gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 HB verstoßen, da er unstreitig keine anschließenden entsprechenden Aufträge eingegeben habe. Der Börsenhändler habe in 4 Fällen gegen Ziffer 2.6. Abs.

3 HB verstoßen, da er die dem Trade-Request entsprechenden Aufträge nicht innerhalb der 31-Sekunden-Frist eingegeben habe. Bei den jeweiligen Produkten habe es sich nicht um Geldmarkt bzw. Fixed-Income-Futures/Optionen gehandelt. Zusätzlich habe er am 18. Juni 2021 im Anschluss an die Trade-Requests um 9.54 und um 11.33 Uhr nicht volumengerechte gegenläufige Aufträge eingegeben. Zudem wies die HÜSt. darauf hin, dass es sich bei dem Eurex-Produkt OGBL eine Option auf den Bund Future, bei dem Produkt OESB um eine Option auf den EuroStoxx handelt und das Produkt SNW eine Option auf Sanofi sei.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat mit Schreiben vom 17. November 2021 den Vorgang abgegeben und ein Sanktionsverfahren gegen die Handelsteilnehmerin und ihre beiden Händler eingeleitet.

Sie vertritt die Ansicht, der Börsenhändler habe am 18. Juni 2021 vier Trade-Requests und am 24. Juni 2021 einen Trade-Request eingestellt, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben. Dies stelle in allen fünf Fällen einen fahrlässigen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB dar. Der Börsenhändler habe bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt die Verstöße und vermeiden können.

Indem der Börsenhändler am 18. Juni um 9.54 Uhr und 11.33 Uhr bei der Eingabe von jeweils einen Trade Request über 10 Kontrakte den tradeherbeiführenden Auftrag nicht innerhalb der vorgegebenen Frist von 31 Sekunden und nicht entsprechend der im Request angegebenen Kontraktzahl eingegeben habe, lägen Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB vor. Bei den Produkten OESB und SNW handele es sich nicht um Geldmarkt- bzw. Fixed-Income Futures bzw. Optionen, sondern um eine Option auf den Bund Future bzw. eine Option auf Sanofi, bei denen die Frist 31 Sekunden betrage. Diese sei in beiden Fällen überschritten worden. Am 18. Juni 2021 sei von dem Händler um 11.18 Uhr ein Trade Request über 10 Kontrakte eingegeben worden, der nachfolgende Auftrag aber erst nach der Frist von 31 Sekunden und am 29. Juni 2021 habe der Börsenhändler um 12:19:50 Uhr im Produkt OESB einen Trade Request eingegeben, die nachfolgende Auftragseingabe aber erst um 12:20:53 Uhr und damit 32 Sekunden zu spät.

Der Börsenhändler habe in allen vier Fällen zumindest fahrlässig i.S.d. § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG gehandelt. Hätte er die im Börsenverkehr erforderliche Sorgfalt beachtet, hätte er die Verstöße erkennen und vermeiden können.

Das Handeln der beiden Börsenhändler sei der Handelsteilnehmerin gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Börsengesetz zuzurechnen.

Mit Verfügung vom 18. November 2021 hat der Sanktionsausschuss die Unterrichtung der Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens sowie über die Vorwürfe veranlasst und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 7. Januar 2022 drückt die Beteiligte zu 1. ihr Bedauern über die Vorfälle aus und verweist bzgl. der Schaltflächen QR und CR auf deren Lage am unteren Rand der Schaltfläche und darauf, dass am 28. Juni 2021 eine Änderung dahingehend erfolgt sei, dass die Schaltflächen in „QuoteR“ und „CrossR“ umbenannt worden seien. Herr habe sich hinsichtlich der Fristüberschreitung für sein Versehen entschuldigt und sei intern geschult worden.

Die Handelsteilnehmerin verweist auf ihr internes auf Stichproben nach dem Zufallsprinzip agierendes Compliance Überwachungsprogramm.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze, insbes. auf die von der Geschäftsführung der Eurex eingereichten Unterlagen und Anlagen der HÜSt. Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung des Sanktionsausschusses gewesen sind.

II.

Die Geschäftsführung der Eurex hat das Sanktionsverfahren gem. § 25 Börsenverordnung (BörsVO) mit der Abgabe an den Sanktionsausschuss eingeleitet, dessen Entscheidung im schriftlichen Verfahren (§§ 28, 29 Abs. 1 Börsenverordnung - BörsVO) ergeht.

Die Beteiligten haben die im Tenor des Beschlusses ausgesprochenen Sanktionen in Gestalt von Ordnungsgeldern verwirkt, denn bei Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens haben sie gegen die Crossing-regeln in Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 HB verstoßen. Danach bedarf ein Cross-Trade der vorherigen Ankündigung durch einen Trade-Request, der aber ohne die anschließende fristgemäße Eingabe eines Auftrags oder ohne eine anschließende entsprechende Eingabe eines Auftrags unzulässig ist.

Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung der Sanktionen ist § 22 Abs. 2 S. 1 Börsengesetz (BörsG).

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.

Die Tatbestandsvoraussetzungen liegen vor.

Sämtliche Beteiligte unterfallen dem Anwendungsbereich der Sanktionsnorm des § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG.

Die Beteiligte zu 1. ist seit Dezember 2020 ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen mit der Eurex Member-ID: xxxxx (vgl. § 19 Abs. 4 BörsG) und zählt nach der in § 2 Abs. 8 Satz 1 BörsG enthaltenen Legaldefinition zu den Handelsteilnehmern.

Die Beteiligte zu 2. und 3. sind seit Dezember 2020 (ID: xxxxx TRD001 und xxxxx TRD002) zugelassene Börsenhändler (vgl. § 2 Abs. 8 Satz 1 und § 19 Abs. 5 BörsG).

Bei den Handelsbedingungen der Eurex Deutschland, gegen deren Bestimmungen verstoßen wurde, handelt es sich um börsenrechtliche Vorschriften i.S.d. § 22 Abs. 2 BörsG. Unter diesen Begriff fallen neben den Regelungen im Börsengesetz und den Regelungen in den auf der Grundlage des Börsengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, das Satzungsrecht der Börse wie die Börsenordnung und auch alle börsenrechtlichen Regelwerke ohne Rechtsnormqualität (vgl. Hess.VGH, U. v. 16.04.2008, Az.: 6 UE 142/07, zitiert nach Juris u. HessVGH, U. v. 06.02.2015, Az.: 6 A 876/10, zitiert nach Openjur). Die Handelsbedingungen werden vom Börsenrat als Satzung erlassen.

Der Ziffer 2.6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 HB ist eindeutig das verbotene Verhalten zu entnehmen, nämlich dass die Eingabe von Cross-Trades unzulässig ist, es sei denn die in Absatz 3 geregelten Anforderungen nämlich ein vorherigen Trade-Request durch einen Beteiligten und die fristgerechte Eingabe des den Trade herbeiführenden Auftrags werden eingehalten. Darüber hinaus ist ein Trade-Request ohne anschließende Eingabe eines dem Request volumenmäßig entsprechenden Auftrags unzulässig. .

Der Request als Ankündigung einer Handelsabsicht unter Angabe des Instruments und der Stückzahl dient zweifelsfrei der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels an der Börse. Er soll Transparenz gewährleisten, indem die Handelsabsicht offengelegt wird. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 6. Februar 2014 (siehe oben) dargelegt, dass die sog. Crossing-Rule bestimmte Anforderungen für die Zulässigkeit von Cross- und Pre-Arranged-Trades stellt und diese Regelung Preismanipulation durch In-Sich-Geschäfte verhindern und eine marktkonforme Preisbildung gewährleisten soll. Die Regelungen werden abgerundet durch die Anforderungen an die den Trade herbeiführenden Aufträge.

Am 18., 24. und 29. Juni 2021 kam es zu insgesamt 9 Verstößen gegen die Crossing-Regeln.

1. Handelsverhalten des Beteiligten zu 2. am 18. und 24. Juni 2021

(Trade-Requests ohne anschließende entsprechende Aufträge)

Der Händler hat - dies ist unstrittig - gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen. Die Regelung bestimmt, dass die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließenden korrespondierenden Auftrag unzulässig ist. Folglich muss die im Request angekündigte Kontraktzahl identisch mit der den Trade herbeiführenden Kontraktanzahl sein.

Der Händler hat an den genannten Tagen bzgl. der Eurex Produkte GBL JUL21 16950 PUT und OGBL AUG21 16300 PUT im Anschluss an den jeweiligen Trade-Request über jeweils 100 Kontrakte überhaupt keinen entsprechenden Auftrag eingegeben. Es liegt damit ein Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB vor.

Der Börsenhändler hat nach eigenen Angaben die Eingabetasten bzw. Schaltflächen „QR“ und „CR“, die nebeneinander am unteren Rand der grafischen Benutzeroberfläche (GUI) liegen, verwechselt.

Der Beteiligte zu 2. hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht in Anlehnung an die Einschätzung der Geschäftsführung in ihrer Abgabe von fahrlässigem Verhalten aus. Der Händler hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er aus Unachtsamkeit die Eingabetasten verwechselt hat. Es handelt sich auch nicht um einen einmaligen Vorfall. Sondern die Verstöße ereigneten sich dies viermal am 18. Juni 2021 im Zeitfenster zwischen 10.53.36 und 10.59.21 Uhr und um 12.20.18 Uhr und auch einige Tage später am 24. Juni 2021 um 10.46.12 Uhr. In Anbetracht dieser Umstände können sie nicht mehr als Versehen eingeordnet werden.

Es gehört nämlich zu der von einem Börsenhändler zu wahrenen Gewissenhaftigkeit und Umsicht für eine regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu sorgen und die einschlägigen Bestimmungen vorliegend für Cross-Trades zu kennen und zu beachten.

Es liegen damit fünf Verstöße vor. Zudem ereignete sich dies nicht nur viermal am 18. Juni 2021 im Zeitfenster zwischen 10.53.36 und 10.59.21 Uhr und um 12.20.18 Uhr, sondern auch einige Tage später am 24. Juni 2021 um 10.46.12 Uhr.

2. Beteiligte zu 1.

Der Handelsteilnehmerin ist gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Fehlverhalten ihres Händlers wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Der Zweck der Regelung besteht in einer unmittelbar sanktionierbaren Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von einer Haftung Dritter. Dabei liegt dem Begriff der Hilfsperson nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drs. 16/4028, Begründung Teil B, zu Art. 2, zu § 22), ein weites Verständnis zugrunde. Das Regelwerk der Börse legt den Pflichtenkanon fest, der überwiegend durch die jeweiligen Händler des Unternehmens erfüllt wird. Dies rechtfertigt es, sämtliches Händlerverhalten dem jeweiligen Unternehmen zuzurechnen. Denn eine Handelsteilnehmerin, für und zu deren finanziellen Gunsten ein Händler seine Aktivitäten ausübt, sollte ein unmittelbares Interesse daran haben, dass regelwidrige Handlungen nicht erfolgen und kann durch ihre Direktionsbefugnisse dies auch von vornherein unterbinden.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen der 5 Verstöße des Beteiligten zu 2. gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB sanktionierbar.

3. Handelsverhalten des Beteiligten zu 3. am 18. Juni 2021 um ca. 9.54 Uhr und 11.13. Uhr

(Trade-Request ohne anschließende fristgemäße und volumengemäße Aufträge)

Der Händler – dies wird nicht bestritten - hat an dem genannten Tag im Anschluss an einen Trade-Request um 9.54 Uhr über 10 Kontrakte im Produkt SNW JUN21 8800 CALL und um 11.33 Uhr über 10 Kontrakte im Produkt OESB AUG21 850PUT nicht fristgemäß und nicht volumengemäß Aufträge eingegeben. Die Volumina betragen 250 bzw. 2500 Kontrakte.

Zudem wurde das Eingabezeitfenster versäumt. Im Gegensatz zu der in der Stellungnahme zum Auskunftsersuchen der HÜSt. von der Beteiligten zu 1. vertretenen Ansicht beträgt das Zeitfenster für die Eingabe nicht 61, sondern 31 Sekunden. Bei den Produkten SNW und OESB handelt es sich um eine Option auf Sanofi bzw. eine Option auf den EuroStoxx, die der 31Sekunden-Fristen-Regelung in Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB unterfallen. Es sind keine Geldmarkt bzw. Fixed-Income Futures/Optionen.

Damit wurde gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB verstoßen, wonach die Eingabe eines Requests ohne fristgemäßen anschließenden Auftrag unzulässig ist. Gleichzeitig wurde auch gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 HB verstoßen, da das dem Trade-Request folgende Auftragsvolumen nicht mit dem des Requests korrespondiert hat.

Der Händler hat auch schuldhaft gehandelt. Der Sanktionsausschuss geht in Anlehnung an die Einschätzung der Geschäftsführung in ihrer Abgabe von fahrlässigem Verhalten aus. Der Beteiligte zu 3. hat die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen, indem er in Unkenntnis der unterschiedlichen Zeitfenster für die jeweiligen Eurex Produkte von einer Eingabefrist von 61 Sekunden

ausgegangen ist. Außerdem hat die durch den Trade-Request vorgegebene Volumengröße missachtet.

Es gehört zu der von einem Börsenhändler zu wahrenen Gewissenhaftigkeit und Umsicht für eine regelkonforme Abwicklung seiner Transaktionen zu sorgen und die einschlägigen Bestimmungen vorliegend für Cross-Trades und Trade-Requests samt Eingabezeitfenster und Auftragsvolumen zu kennen zu beachten.

Damit liegt ein fahrlässiger Verstoß des Beteiligten zu 2. gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 HB vor.

4. Beteiligte zu 1.

Auch hier ist dem Unternehmen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Verhalten ihres Händlers bzgl. der Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen eines Verstoßes gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 HB sanktionierbar.

5. Handelsverhalten des Beteiligten zu 3. am 18. Juni 2021 um ca. 11.18 Uhr und am 29. Juni 2021 um ca. 12.19 Uhr

(Trade-Request ohne anschließende fristgemäße entsprechende Aufträge)

Der Händler – dies wird nicht bestritten - hat an den genannten Tagen in den Eurex Produkten OESB AUG21 850 PUT bzw. OESB JUL21 875 PUT Trade Requests über 10 bzw. 5000 Kontrakte ohne anschließend unter Wahrung des Eingabezeitfensters von 31 Sekunden entsprechende Aufträge einzugeben.

Damit liegen zwei Verstöße gegen Ziffer 2.6. Abs. 3 Satz 2 HB vor, wonach ein Trade-Request ohne anschließenden fristgemäß eingegeben entsprechenden Auftrag nicht zulässig ist.

6. Beteiligte zu 1.

Auch hier ist dem Unternehmen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG das Verhalten ihres Händlers bzgl. der Nichteinhaltung der Trade-Request-Regelungen wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2. verwiesen.

Damit ist auch die Beteiligte zu 1. wegen zweier Verstöße gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 2 HB sanktionierbar.

In Ausübung des dem Sanktionsausschuss eingeräumten Ermessens bedürfen die Verstöße gegen die Crossing-Regeln in Ziffer 2.6. Abs. 3 HB in Anbetracht des dargelegten Normzwecks auch der Sanktionierung. Hierbei kann offenbleiben, ob dem Sanktionsausschuss bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der Sanktionsnorm Ermessen bzgl. des „ob“ einer Sanktion (Entschließungsermessen) eröffnet wird oder nicht. Jedenfalls handelt es sich bei dem genannten Verbot um eine

Regelung, die einen ordnungsgemäßen Handel sowie die Transparenz von Handelssystemen sichern und damit Gefahren für den Markt abwenden soll. Diese Intention leitet das Entschließungsermessen.

Bei der Bemessung der Sanktion hat der Sanktionsausschuss die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG normierten Maßnahmen (Verweis, Ordnungsgeld, befristeter ganzer oder teilweiser Handelsausschluss) seinem Auswahlermessen zugrunde zu legen. Der Sanktionsausschuss hält im vorliegenden Verfahren bzgl. sämtlicher Beteiligter die Verhängung von Ordnungsgeldern im noch deutlich unteren Bereich in Anbetracht der Höchstgrenze von 1 Million Euro für angemessen. Dies ist bei einer Einzelfallbetrachtung geboten, um den drei Beteiligten die Verstöße gegen das geforderte ehrliche, redliche und professionelle Verhalten von Handelsteilnehmern zur Förderung der Integrität des Marktes und des Schutzes der anderen Marktteilnehmer vor Augen zu führen, sowie die gesetzliche Missbilligung des Handelns zu verdeutlichen und künftige Zuwiderhandlung möglichst auszuschließen.

Ein zeitweiliger Handelsausschluss steht im Hinblick auf den Fahrlässigkeitsvorwurf außer Verhältnis.

Der Ausspruch eines Verweises d.h. eine schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses zur Pflichtenmahnung hinsichtlich des Beteiligten zu 2. in Anbetracht der mehrmaligen Verstöße an zwei Tagen nicht mehr ausreichend und dem Gewicht des Verstoßes adäquat.

Der Sanktionsausschuss hat sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Bzgl. des Beteiligten zu 2.

Es liegt nach Aktenlage ein erstmaliges fahrlässiges Fehlverhalten eines Eurex-Händlers vor. Die vorliegenden Verstöße gegen die Cross-Request-Regeln deuten darauf hin, dass der Händler nicht mit der gebotenen Sorgfalt den Regeln nachgekommen ist ggfs. diese nicht genau kannte. Sein Vorbringen, er habe die Tasten verwechselt, lässt erkennen, dass er nicht mit der gebotenen Umsicht die Eingaben gemacht hat. Ihm kann allerdings nur fahrlässiges Verhalten vorgeworfen werden. Zudem hat er die Verstöße nicht bestritten, durch die im Verfahren abgegebene Stellungnahme an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt und weitere Nachforschungen vermieden. Nachteile für andere Handelsteilnehmer sind nach Aktenlage nicht ersichtlich. Es handelt sich aber nicht um einen Einzelfall, sondern um insgesamt fünf Verstöße an zwei Tagen.

Der Sanktionsausschuss hält daher Ordnungsgelder für die Verstöße am 18. Juni 2021 und 21. Juni 2021 in unterschiedlicher Höhe orientiert an der Kontraktanzahl für erforderlich und angemessen.

Bzgl. des Beteiligten zu 3.

Auch insoweit liegt ein erstmaliges Fehlverhalten vor. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Darlegungen zu dem Beteiligten zu 2. verwiesen. Der Umstand, dass der Händler bei sämtlichen Trade-Requests das Eingabezeitfenster von 31 Sekunden nicht eingehalten hat, verdeutlicht, dass er sich nicht ausreichend mit den Crossing-Regeln und hier bes. den Request Regelungen beschäftigt hat. Dies gilt auch für die beiden Verstöße gegen das Auftragsvolumen.

Bei den Ordnungsgeldern wurde die Anzahl der jeweiligen Kontrakte berücksichtigt und der Umstand, dass sein Verhalten an zwei Tagen stattgefunden hat.

Bzgl. der Beteiligten zu 1.

Bei der Handelsteilnehmerin handelt es sich – wie oben dargelegt - ebenfalls um ein erstmaliges Fehlverhalten gegen das Börsenregelwerk.

Im vorliegenden Verfahren ist ihr das fahrlässige Verhalten ihrer beiden Händler zuzurechnen. Einen Teil der Hintergründe des verfahrensgegenständlichen Handelsverhaltens hat sie bereits gegenüber der HÜSt. erläutert und zudem im vorliegenden Sanktionsverfahren ausführlich Stellung genommen. Sie hat die Verstöße nicht in Abrede gestellt und an der Einordnung des Sachverhalts und des Verhaltens der Börsenhändler mitgewirkt. Nachteile sind anderen Handelsteilnehmern nach Aktenlage nicht entstanden. Die Höhe der jeweiligen Ordnungsgelder ist in Anbetracht des Zwecks, den der Gesetzgeber mit der Sanktionierung von Verstößen verfolgt, nicht unangemessen und führt bei der Beteiligten zu 1. zu keiner unverhältnismäßigen Belastung. Hier wurde die Anzahl der Verstöße, die Anzahl der Kontrakte, der Umstand, dass die Verstöße sich an mehreren Tagen ereignet haben, in die Erwägungen mit einbezogen. Es konnte allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass es sich um wiederholte einschlägige Verstöße gehandelt hat.

Die jeweiligen Ordnungsgelder in den aus dem Ausspruch der Entscheidung ausgesprochenen Höhen erscheinen deshalb bei einer Gesamtbetrachtung der Umstände als angemessene Sanktionen.

Der Sanktionsausschuss vertritt vorliegend die Ansicht, dass durch die Verhängung von unterschiedliche hohen Sanktionsmaßnahmen bzgl. der Beteiligten zu 1. und der Beteiligten zu 2. und 3. das Ermessen bei der Wahl der Sanktion individuell verdeutlicht wird (vgl. dazu Einzelfall, B.v.24.10.2018, Az.: 6 A 1033/18.Z, wonach bzgl. der betroffenen Personen „durchaus unterschiedliche Entscheidungen in Betracht kommen (vgl. allein die in der genannten Vorschrift enthaltenen unterschiedlichen Sanktionen, die überdies auch in der Höhe noch differieren können), so dass die Sachentscheidungen nicht identisch sein müssen“). Den unterschiedlichen Sanktionshöhen liegt u.a. der Gedanke zugrunde, dass es der Beteiligten zu 1. obliegt, durch Ergreifen entsprechender Vorkehrungsmaßnahmen - z. B. Schulungen ihrer Händler -regelwidrige Trade-Requests zu verhindern, was ihr anscheinend– noch nicht gelungen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 32 Abs. 4, Abs. 5 BörsVO.
Gem. §§ 32 Abs. 4 Satz 2 BörsVO i. V. m. § 11 Abs. 2 Hess.
Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) haften mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner.

Die Gebührenfestsetzung folgt aus § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO i.V.m. §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 HVwKostG.

Die Rahmengebühr berücksichtigt den Verwaltungsaufwand (d. h. Personal- und Sachaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten) und die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffene. Sie steht in keinem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs. 1 S. 3 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Eurex Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können.

Auf die Notwendigkeit einer qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnendem Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55 a Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung- VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses
der Eurex Deutschland